

Kommunale Wärmeplanung

FAQ für Kommunen

1. Was ist die Kommunale Wärmeplanung (KWP)?

Die KWP ist ein Planungsinstrument für Kommunen, um eine zuverlässige Transformation der Wärmeversorgung hin zur Klimaneutralität darzulegen.

Das Ergebnis der KWP ist ein Wärmeplan auf Basis von analysierten Energiedaten, der es den Betreibern einer Heizungsanlage und Kommunen ermöglicht, sich langfristig auf die Transformation einzustellen. Die rechtlichen Grundlagen bilden das Wärmeplanungsgesetz (WPG) und die landesrechtliche Ausgestaltung im Freistaat Thüringen.

- Hinweis:
- Die Festsetzung im Wärmeplan verpflichtet nicht dazu, die ausgewiesene Versorgungsart zu nutzen oder bestimmte Wärmeversorgungsinfrastruktur zu bauen, auszubauen oder zu betreiben.
 - Bereits erstellte und veröffentlichte Wärmepläne verlieren nicht ihre Gültigkeit.

2. Wann beginne ich mit der KWP und bis wann muss sie abgeschlossen sein?

Alle Städte und Gemeinden im Bundesgebiet müssen einen Wärmeplan binnen der Frist

- für Großstädte ab 100.000 Einwohner bis zum 30. Juni 2026 und
- alle anderen Gemeinden bis zum 30. Juni 2028

erstellen. Dementsprechend sollten Sie noch in diesem Jahr die Weichen für eine Kommunale Wärmeplanung stellen.

3. Was habe ich als Kommune jetzt tun?

Die TEAG unterstützt Sie sowohl bei der Erstellung Ihres Wärmeplans als auch bei der Vorbereitung von Maßnahmen, sobald Sie die Wärmeplanung mit uns angehen möchten. Hierzu dürfen Sie uns gern direkt kontaktieren.

E-Mail: energieloesungen@teag.de | Telefon: 0361 652-2019

4. Wie ist die Gesetzesgrundlage und wer ist planungsverantwortlich?

Das Thüringer Gesetz zur landesrechtlichen Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes (Landesgesetz) bildet die Gesetzesgrundlage im Freistaat Thüringen. Das Landesgesetz verpflichtet die planungsverantwortliche Stelle, eine Wärmeplanung durchzuführen. Planungsverantwortliche Stellen sind die Gemeinden. Diese nehmen die Aufgaben der Wärmeplanung im übertragenen Wirkungskreis wahr (z. B. in Form einer Verwaltungsgemeinschaft – VG).

5. Ich möchte mit anderen Kommunen zusammenarbeiten – wie mache ich das?

Das Landesgesetz ermöglicht, dass Gemeinden bzw. mehrere Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts gemeinsam eine Wärmeplanung erstellen können. Dieser Zusammenschluss wird auch als Konvoi oder interkommunale Wärmeplanung bezeichnet. Das Verfahren eignet sich besonders gut, um Ressourcen zu bündeln und Synergieeffekte zu erzielen.

6. Wer finanziert meine KWP?

Die Finanzierung der KWP erfolgt über den Freistaat Thüringen.

7. Wie kommt meine Kommune an das Geld?

„Thüringen plant für das Jahr 2024 eine Anschubfinanzierung über insgesamt 7 Mio. EUR. Diese Zuweisung erfolgt über das Energieministerium durch Bescheid, eine Antragstellung ist nicht erforderlich. Ab dem Jahr 2025 sollen die planungsverantwortlichen Stellen ihre tatsächlichen Kosten beim für Energie zuständigen Ministerium einreichen und abrechnen können. Eine entsprechende Rechtsverordnung wird derzeit erarbeitet.“ (Juni 2024, Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz)

8. Kann ich die KWP selbst erstellen?

Als regionaler Energiedienstleister bietet die TEAG Ihnen gerne die erforderlichen Dienstleistungen für eine rechtskonforme und anspruchsvolle KWP an. Unter der Voraussetzung ausreichender Fachkenntnisse und maßgeblicher personeller Ressourcen ist es der Kommune grundsätzlich möglich, eine KWP selbst zu erstellen.

9. An wen kann ich mich als Kommune für Informationen zur Erstellung meiner KWP wenden?

Die TEAG bietet Ihnen gerne die erforderlichen Dienstleistungen für eine rechtskonforme KWP als regionaler Dienstleister an. Hierzu können Sie uns gerne direkt kontaktieren (E-Mail: energieloesungen@teag.de | Telefon: 0361 652-2019)

Weitere Informationen finden Sie auf unserer TEAG-Homepage sowie auf den Webseiten des KWW – Kompetenzzentrum Kommunale Wärmewende und des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz.

10. Wann kommt die TEAG auf mich zur Erstellung der KWP zu?

Aktuell erarbeitet das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz eine dem Landesgesetz nachgeordnete Rechtsverordnung (Finanzierungsverordnung). Diese wird die Höhe des Mehrbelastungsausgleichs für die Aufwände der planungsverantwortlichen Stellen für die KWP ermitteln und die Auszahlung an Sie regeln. Die TEAG wird den Abschluss dieser Finanzierungsverordnung im Blick behalten und sich dann umgehend mit einem Lösungsvorschlag zur KWP an Ihre Konzessionsgemeinde wenden.

11. Meine Kommune hat weniger als 10.000 Einwohner. Kann ich das Vereinfachte Verfahren anwenden?

Ja, dies ist gemäß §9 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes zur landesrechtlichen Umsetzung des WPG möglich.

12. Kommt jetzt ein Wärmenetz in meine Kommune?

Diese Frage kann nicht pauschal beantwortet werden, da die KWP zunächst ein ergebnisoffenes Planungsverfahren ohne rechtliche Bindung ist. Die Planung zeigt Lösungsvorschläge nach sozialen, ökologischen, technischen und wirtschaftlichen Kriterien auf. Sofern das Ergebnis dieser Kriterienbewertung für ein Wärmenetz spricht, kann und sollte ein Wärmenetz auf den Weg gebracht werden.

13. Ich habe einen Fördermittelantrag gestellt und noch keine Rückmeldung von der ZUG erhalten – muss ich aktiv etwas tun?

Die Fördermittelanträge nach Kommunalrichtlinie zur KWP, die vor dem 31. Dezember 2023 gestellt wurden, werden derzeit noch von der ZUG (Zukunft - Umwelt - Gesellschaft) bearbeitet. Unserer Information nach besteht aktuell kein Handlungsbedarf.

Sie möchten mit uns die kommunale Wärmeplanung umsetzen oder haben Fragen?

Sprechen Sie uns gerne an.



Ihr Ansprechpartner

Tobias Wurm
Leiter Dienstleistungen
Individualkunden
Telefon 0361 652-2019
energieloesungen@teag.de



Ihr Ansprechpartner

Jan Pilz
Projektmanager
Energiedienstleistungen
Telefon 0361 652-2019
energieloesungen@teag.de



Ihr Ansprechpartner

Marcus Witter
Dienstleistungen
Individualkunden
Telefon 0361 652-2019
energieloesungen@teag.de